

Finanzordnung des Bayerischen Skiverbandes

Der Bayerische Skiverband gibt sich auf Grundlage seiner Satzung diese Finanzordnung.

Geltungsbereich

Die Finanzordnung des BSV

- regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Skiverbandes
- stellt Richtlinien für die Arbeit von Organen, Gremien und Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle
- stellt eine Prüfungsgrundlage für die bzw. den Kassenprüfer dar

Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist in der Satzung geregelt.

Haushaltsplan

Zuständigkeiten:

Verbandsausschuss:	Beschlussfassung
Präsidium:	Vorlage Verbandsausschuss
Vizepräsident Finanzen:	Kontrolle und Berichterstattung
Geschäftsführer:	Erarbeitung des Haushaltsplans und Vorlage beim Präsidium

- Die Haushaltspläne bilden die Grundlage für die Geschäftsführung des BSV. Der Geschäftsführer legt dem Präsidium rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres den Haushaltsplan im Entwurf vor. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die zu erwartenden Einnahmen sind aufgegliedert nach Sachgebieten im Haushalt darzustellen; gleiches gilt für die Ausgaben.
- Das Präsidium prüft und empfiehlt den ggf. überarbeiteten Entwurf an den Verbandsausschuss zur Annahme. Der Haushaltsplan wird dem Verbandsausschuss im zweiten Quartal des laufenden Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Der Haushalt umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, welche durch Eigen- und Staatsmittel oder Rücklagen des BSV gedeckt werden. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, so ist ein Nachtragshaushalt vom Präsidium aufzustellen, für den die gleichen Grundsätze zum Deckungszwang gelten. In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.
- In Einzelfällen kann die Mitteldeckung nach Beschluss über eine Kreditaufnahme gewährleistet werden. Sollte die Laufzeit des Kredites zwei Jahre überschreiten, so ist zusätzlich ein Beschluss des Verbandsausschusses erforderlich. Die Raten (Zins und Tilgung) müssen durch die Folgehaushalte gedeckt sein.

Stellenplan und Arbeitsverträge

Das Präsidium beschließt einmal jährlich sowie bei Änderungen den Stellenplan des Bayerischen Skiverbandes.

Die Höhe der Gehälter legen der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer im Einklang mit dem Haushaltsplan unter der Berücksichtigung von internen und externen Faktoren (insbesondere Gehaltsgefüge innerhalb des Verbandes, Staatsmittelvorgaben, Gehälter in vergleichbaren Positionen bei anderen Verbänden und Organisationen) vor.

Die vorbereitenden Gespräche und Vertragsverhandlungen werden durch den Geschäftsführer sowie im Leistungssport durch den Geschäftsführer und den Leistungssportkoordinator geführt.

Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform und werden im Rahmen der in der Satzung geregelten Zeichnungsberechtigung durch den Vorstand unterzeichnet.

Zuständigkeiten und Berechtigungen

Zuständigkeit	Kompetenzen
Verbandstag	Entlastung des Präsidiums laut Satzung Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen laut Satzung
Verbandsausschuss	Genehmigung des Haushaltsplanes gemäß Finanzordnung Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von über 2 Jahren Gründung von Gesellschaften / Beteiligung an Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Festsetzung von Beitragsleistungen gemäß §10 (1) der Satzung
Präsidium	Genehmigung des Stellenplanes (Stellen / Gesamtbudget) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren Aufnahme von Dauerschuldverhältnissen, die einen jährlichen Betrag von 10.000 € brutto übersteigen Einmalanschaffungen über 15.000 € brutto Außerordentliche Kassen- und Finanzfragen Regelung von Reisekosten und Honoraren
Vizepräsident Finanzen und Geschäftsführer (gemeinschaftlich)	Dauerschuldverhältnisse bis 10.000 € brutto / Jahr Einmalige Lieferungen & Leistungen bis 15.000 € brutto
Geschäftsführer	Einmalige Lieferungen & Leistungen bis 5.000 € brutto im Rahmen des Haushaltsplanes Erstellung von Staatsmittelanträgen und Verwendungsnachweisen, Abgabe von Erklärungen und Anträgen gegenüber dem beliebigen Unternehmer (BLSV) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Einmalige Lieferungen & Leistungen bis 2.000 € brutto im Rahmen der zugeteilten Budgets
Trainer Leistungssport	Hotelreservierungen und weitere Buchungen (z.B. Sportstätten) im Rahmen der zugeteilten Budgets

Reisekosten und Honorare

Die Regelungen für Reisekosten und Honorare werden durch das Präsidium für folgende Bereiche im Einklang mit der Satzung sowie der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben für folgende Bereiche getrennt festgelegt:

- Präsidium und Geschäftsstelle (nur Reisekosten)
- Leistungssport (Honorare und Reisekosten)
- Aus- und Fortbildung (Honorare und Reisekosten)
- Gremien (nur Reisekosten)

Jahresabschluss

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben der Vizepräsident Finanzen, der Geschäftsführer sowie die Buchhaltung den Jahresabschluss vorzubereiten. Der Vizepräsident Finanzen beauftragt zur Erstellung des Jahresabschlusses eine Steuerkanzlei. Ein Wechsel der Steuerkanzlei bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt einmal jährlich nach Vorgaben der Satzung.

Vermarktung von Logo, Marken und Namen

Das Logo des BSV, die Marken des BSV und anderer BSV-Bereiche können nur mit Zustimmung des Präsidiums von den Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern genutzt werden. Die Überlassung des Logos an organisationsfremde, wirtschaftlich orientierte Einheiten erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt oder im Rahmen gesondert geschlossener Vereinbarungen.

Die Finanzordnung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 15.10.2025 genehmigt.